

nicht nur das jüngere Gesetz gegenüber dem Diktaturparagrafen, sondern auch das speziellere. Es steht aber fest und ist in der Theorie und Praxis des deutschen Rechts wiederholt anerkannt worden, daß das ältere allgemeinere Gesetz durch das jüngere spezielle Gesetz abgeändert wird; der Rechtsatz, der dies in konzipierter Form ausspricht, lautet: *Lex posterior specialis derogat legi priori generali*. Seine Richtigkeit unterliegt auch für die neueste Reichsgesetzgebung keinem Zweifel, wie durch gesetzgeberische Vorgänge bei der Vereinbarung des Bürgerlichen Gesetzbuchs dargethan worden ist.

Demnach kann also, von Inkrafttreten des neuen Preßgesetzes an, die Diktaturgewalt des Statthalters nicht mehr zum Zwecke des Verbots einer in Deutschland erscheinenden Zeitung benützt werden; ein darauf gestütztes Verbot würde der rechtlichen Gültigkeit entbehren. Zu diesem Ergebnis führt auch, um von obigen Gründen abzusehen, die Erwägung, daß andernfalls die Einführung eines dem Reichspreßgesetz im wesentlichen gleichen Preßgesetzes in Elsaß-Lothringen praktisch kaum von erheblicher Bedeutung wäre. Wenn nach wie vor der Statthalter das Erscheinen inländischer Zeitungen noch untersagen könnte, so würde es sich wahrlich nicht verlohnen haben, auf die Aenderung der reichsländischen Preßgesetze irgendwelche Mühe und Arbeit zu verwenden.

Rußland und die Litterarverträge.

(Vgl. Börsenblatt 1897, Nr. 273; 1898, Nr. 82.)

III.

Im vorigen Artikel war erwähnt, daß sich eine Kommission des »Verbandes zur gegenseitigen Unterstützung der russischen Schriftsteller« mit der Frage der litterarischen Konventionen beschäftigte. Der umfangreiche Bericht dieser Kommission ist nun fertig geworden und in der Generalversammlung des »Verbandes« am 24. April (6. Mai) zur Verlesung gelangt.

Er legt — nach den Berichten russischer Blätter — vom juristischen und moralischen Standpunkte ausführlich dar, daß für Rußland keine ausreichenden Gründe vorliegen, den Bestimmungen der Berner Konvention beizutreten. Der Abschluß einer Litterar-Konvention würde sich, nach der Meinung der Kommission, ungünstig äußern auf die russischen Autoren, auf die Uebersetzer und auf die Verleger. Für die Uebersetzer wäre die Konvention deshalb nicht günstig, weil sie die Zahl der Uebersetzungen verringern würde, für die Mehrzahl der Verleger deshalb nicht, weil sie einigen großen Verlegern das Monopol der Uebersetzungslitteratur geben würde. Durch den Abschluß einer Litterar-Konvention würde ferner den Konsumenten — d. i. den Lesern, der ganzen russischen Gesellschaft, der russischen Bildung — eine neue Steuer auferlegt werden. Auf eine Untersuchung der Frage rücksichtlich des Autorrechts auf musikalische und künstlerische Erzeugnisse ist die Kommission nicht eingegangen.

Das Mitglied der Kommission Herr Juschakow stimmte mit dem Bericht nicht überein und gab ein Separatvotum ab. Ein anderes Kommissionsmitglied, Herr Mjatotin, hat den Bericht mit dem Vorbehalt unterschrieben, daß er mit einigen von der Kommission angenommenen Motiven nicht einverstanden sei. —

Hierauf traten die Mitglieder des Verbandes in die Diskussion der Vorlage ein und es zeigte sich wieder, wie im Januar, daß die große Mehrzahl der Schriftsteller gegen eine Litterar-Konvention war.

Es wurde endlich beschlossen, den Bericht drucken zu lassen und ihn an die Mitglieder des »Verbandes«, an die Redaktionen von Zeitungen, an die Verleger und überhaupt an alle an der Sache interessierten Personen zu senden, mit

der Bitte, ihre Gedanken, Meinungen und Erwägungen zu äußern, worauf dann in der Generalversammlung im künftigen Herbst die Frage wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Endlich wurden noch 10 neue Mitglieder in den »Verband« aufgenommen. Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt jetzt 365.

Kleine Mitteilungen.

Stempelpflichtigkeit von Wechsell. (Vgl. Börsenblatt Nr. 107, 109.) — Wir empfangen folgende Zuschrift:

»Die Mitteilung des Herrn . . . rms in Nr. 107 des »Börsenblattes«: »Zur Stempelpflicht von Wechsell. ist wohl nach kaufmännischen Ansichten richtig; das Reichsgericht hat aber im vorigen Jahre anders entschieden, und der Finanzminister hat die Provinzial-Steuerbehörden ausdrücklich auf diesen Entscheid hingewiesen. In dem betreffenden Fall hatte ein Geschäftsmann Wechselformulare, mit seinem Accept versehen, einem Geschäftsfreund in Zahlung gegeben. Obwohl der Aussteller im Moment des Absendens noch gar nicht auf den Wechsel stand, das Formular also doch eigentlich noch gar kein Wechsel war, erkannte das als letzte Instanz angerufene Reichsgericht doch, daß der Absender für den Stempel haftbar sei.« (Siehe anliegende Notiz.)

Berlin.

Wilhelm Möller.

Die »anliegende Notiz« findet sich in der »Bankbeamten-Zeitung«, dem offiziellen Organ des deutschen Bankbeamten-Vereins und lautet:

»Der Finanzminister hat den Provinzialsteuerdirektoren ein Erkenntnis des Reichsgerichts zustellen lassen, wonach derjenige, der ein nicht ausgefülltes Wechselformular mit seinem Accept versieht und dann ungestempelt aus den Händen giebt, die Stempelstrafe auch dann verwirkt, wenn der Aussteller seinerseits bei der nachträglichen Vollziehung rechtzeitig den Stempel verwendet hat. — In kaufmännischen Kreisen hat man bisher eine Bestimmung, die dieses Verfahren vorschreibt, nicht gekannt. Es berührt seltsam, daß behördlicherseits zwischen einem mit Blankoaccept versehenen, unkursfähigen Wechselformular und einem kursfähigen Wechsel kein Unterschied gemacht wird.«

Besteuerung der Bazare und Warenhäuser. — Zur Beratung der im preussischen Abgeordnetenhaus vor kurzem besprochenen Frage einer höheren Besteuerung der Warenhäuser hat der Finanzminister Dr. v. Miquel jetzt eine Anzahl von Sachverständigen des Handels und Gewerbes, darunter Mitglieder des Ältesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft, die Vorsitzenden der großen kaufmännischen und industriellen Vereinigungen, sowie Vertreter der städtischen Behörden Berlins zu der angekündigten Konferenz auf Mittwoch, 18. d. M., eingeladen. In der Konferenz sollen der Antrag Brochhausen, betreffend die Besteuerung der Warenhäuser und Versandgeschäfte, sowie die Petitionen Fischer-Görlich, die eine Gemeinde-Umsatzsteuer auf großkapitalistische Unternehmungen im Detailhandel und Gewerbe befürwortet, und des »Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden« zu Berlin zur Beratung gelangen.

Handelshochschule in Leipzig. — Die kürzlich in Leipzig eröffnete erste deutsche Handelshochschule zählt seit der letzten Immatrikulation 94 Studierende und 16 Hörer. Nach den einlaufenden Erkundigungen und Anmeldungen ist für das am 3. Oktober d. J. beginnende Wintersemester ein erheblicher Zuzug zu erwarten. Es sollen noch viele neue Kollegien eingerichtet werden, die besonders auf die Bedürfnisse des Handels zugeschnitten sind. Für die mit der Handelshochschule verbundenen kaufmännischen Uebungen soll noch eine hervorragende tüchtige Kraft nach hier berufen werden. Die eingerichteten sprachlichen Kurse in Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Russisch und Deutsch für Ausländer haben großen Zuspruch gefunden. Als Lehrer sind hierfür die Herren Dr. Aymeric, Montgomery, Direktor a. D. Professor Dr. Saure, Ramsborn, Lovera, Professor Werkhaupt und Dr. Köhger herangezogen. Außerdem sind Kurse für Stenographie und Maschinens Schreiben (Lehrer Freytag und Eggeling) eingerichtet worden. Das Handelshochschullehrerseminar zählt 23 Teilnehmer; es ist der besonderen Leitung des Haupthandelslehrers und stellvertretenden Direktors Dr. Adler anvertraut worden, der schon seit mehr als 27 Jahren als Handelslehrer thätig ist und in handelspädagogischen Fragen als Autorität gilt.

Bibliothek deutscher Manuskript- und Privatdrucke. — Die »Gesellschaft für deutsche Litteratur« in Berlin versammelte sich zu ihrer vierten Sitzung am 27. April d. J. Den

*) Vgl. Börsenblatt 1897, Nr. 205 (Red.).